

*Karnevalisten-Zirkel
mit Funkencorps „Rut-Wiess“
Lohmar e.V.*



SATZUNG

Stand: 20.05.2014

S A T Z U N G

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Ehrenmitglieder
- § 5 Tanzcorps
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karnevalistenzirkel (KAZI) mit Funkencorps „Rut-Wiess“ Lohmar e.V.“.
Sitz des Vereins ist Lohmar. Gerichtsstand ist Siegburg, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
Der Verein wurde 1948 gegründet.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 718 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die politisch und konfessionell neutrale Pflege und Förderung des bodenständigen, heimatlichen Karnevalsbrauchtums in geselliger Form durch geeignete Veranstaltungen, wie Karnevalsumzüge, Karnevalssitzungen und andere Aktivitäten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.
Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - 1.1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.2. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - 1.3. Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, sofern mindestens ein gesetzlicher Vertreter ebenfalls Mitglied des Vereins ist und das Kind aktiv im Kindertanzcorps mitwirkt. Sie werden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als beitragsfreie Mitglieder geführt.
2. Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Abgelehnte Aufnahmeanträge können auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nochmals behandelt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung dann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - 4.1. durch freiwilligen Austritt (Kündigung) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - 4.2. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, sofern das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich sonst wie der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
 - 4.3. bei Beitragsrückstand eines Mitgliedes von mehr als einem Jahr und die Beitragszahlung trotz dreifacher schriftlicher Mahnung nicht erfolgt.
 - 4.4. durch Tod des Mitgliedes.
5. Kündigungen im Sinne des Abs. 4.1. sind nur wirksam, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zugestellt werden.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes im Sinne Abs. 4.2. entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Äußerung oder Rechtfertigung zu geben.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit. Sie haben ferner freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, für die ansonsten ein Eintrittsgeld zu entrichten wäre. Im übrigen haben sie alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
3. Die Ehrenmitgliedschaft endet
 - 3.1. auf eigenen Wunsch
 - 3.2. durch Aberkennung
 - 3.3. durch Tod des Ehrenmitgliedes.
4. Über die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung analog zu § 3 Abs. 6.

§ 5 Tanzcorps und Gruppen

Aus den aktiven Mitgliedern des Vereins bilden sich die uniformierten Tanzcorps und die Gruppen Elferrat, Senatoren und Ehrensensatoren.

Das Kindertanzcorps ist Mädchen und Jungen im Alter von fünf Jahren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vorbehalten.

Das Herrentanzcorps besteht überwiegend aus männlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihm können weibliche Personen angehören, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Über Ausnahmen zu den Altersbeschränkungen entscheiden die Kommandanten/innen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der Elferrat setzt sich aus erfahrenen Aktiven des Vereins zusammen, über Ausnahmen hierzu entscheidet der Vorstand. Die Organisation und Leitung des Elferrates obliegt dem Sitzungspräsidenten.

Die Senatoren sind verdiente Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und ernannt.

Die Ehrensensatoren sind verdiente Senatoren oder langjährige Vereinsaktive. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und ernannt.

Personen, die sich um den Verein oder um den Karneval im Allgemeinen verdient gemacht haben, ohne gleichzeitig Vereinsmitglied zu sein, können vom Vorstand zum „Senator ehrenhalber“ (ohne Rechte und Pflichten) vorgeschlagen und ernannt werden.

Allen Tanzcorps und Gruppen stehen Kommandanten/innen oder Gruppensprecher vor. Der/die Kommandant/in des Kindertanzcorps wird vom Vorstand benannt. Der Kommandant des Herrentanzcorps und der Sprecher des Senats werden bei deren jährlich stattfindenden Versammlungen aus den eigenen Reihen gewählt. Alle Kommandanten/innen und Gruppensprecher gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Insbesondere genießen voll geschäftsfähige Mitglieder das passive Wahlrecht für die Organe des Vereins. Die Ausübung des Stimmrechts zu Wahlen und Abstimmungen ist allen beitragspflichtigen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern vorbehalten, sofern die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht rückständig ist. Alle Mitglieder haben das Recht, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeitrag ist der Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Eine beabsichtigte Änderung des Mitgliedsbeitrages muss in der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht sein. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im zweiten Quartal die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Zu ihr hat der/die Präsident/in wenigstens vierzehn Tage vorher alle Mitglieder postalisch oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von 10 % der voll geschäftsfähigen Mitglieder beschlussfähig. Ist trotz ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Versammlung neu einzuberufen. Über Ort und Zeit bestimmen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Wahrung besonderer Einladungsfristen ist dabei nicht erforderlich.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören

1. Jahresgeschäftsbericht
2. Abnahme der Jahresabrechnung/Erteilung der Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen zum Vorstand (mit Ausnahme der Kommandanten/innen der Tanzcorps und der Gruppensprecher)
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Aufnahme von Mitgliedern in besonderen Fällen
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
10. Satzungsänderungen
11. Auflösung des Vereins

Soweit im Rahmen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In der Regel erfolgt die Stimmabgabe zur Beschlussfassung offen (Akklamation), eine geheime Stimmabgabe ist erforderlich, wenn sie von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Die Wahlen zum Vorstand hingegen erfolgen im Regelfall geheim. Sollte es nur einen Wahlvorschlag geben (keine Gegenkandidatur), kann wie oben beschrieben die Wahl per Akklamation erfolgen. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmgleichheit, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, wobei die Stimme des Wahlleiters doppelt zählt.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem/der Präsident/in schriftlich vorliegen. Später eingehende oder während der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung sind zugelassen, wenn sie mit der Mehrheit von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung. Sie sind den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der/die Präsident/in nach Bedarf, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % der ordentlichen Mitglieder (ausgenommen sind die in § 3 Abs. 1.3. genannten Personen) oder auf Antrag eines Kassenprüfers (unter Angabe der Gründe) ein.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen genügt eine Einladungsfrist von sieben Tagen.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Versammlungsprotokoll) zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Präsidenten zu genehmigen ist. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen:

- 1.1. Präsident/in
- 1.2. Stellvertreter des Präsident/in
- 1.3. Schatzmeister/in
- 1.4. Sitzungspräsident
- 1.5. Protokollführer/in
- 1.6. Stellvertreter des Schatzmeister/in
- 1.7. Stellvertreter des Sitzungspräsidenten
- 1.8. bis zu vier Beisitzer/innen
- 1.9. Kommandanten/innen der Tanzcorps und Sprecher der Gruppen

Die unter Ziffer 1.1. – 1.5. genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Durch zwei von ihnen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine der unter 1.1. - 1.5. genannten Positionen / Vorstandsposten innehaben.

2. Aufgaben des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Einzelaufgaben:

- 2.1. Der/die Präsident/in leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte. Er/sie führt den Vorsitz bei Vorstand- und Mitgliederversammlungen.
- 2.2. Der Stellvertreter unterstützt den/die Präsident/in bei der Abwicklung aller Vereinsgeschäfte und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit.
- 2.3. Der/die Schatzmeister/in ist für alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Hierzu gehört auch die Abgabe der Steuererklärungen. Zur Jahreshauptversammlung wirkt er/sie beim Jahresgeschäftsbericht mit und bereitet die Jahresabrechnung vor.

- 2.4. Der Sitzungspräsident ist für die Programmgestaltung, Durchführung und Leitung von Veranstaltungen verantwortlich. Insbesondere leitet er die Karnevalssitzungen und steht dem Elferrat vor. Ferner nimmt er in Absprache mit dem/der Präsidenten/in Repräsentationsaufgaben wahr.
- 2.5. Der/die Protokollführer/ in ist zuständig für das Erstellen und Verteilen der Sitzungsprotokolle und nimmt die Aufgaben eines Pressewartes wahr.
- 2.6. Der Stellvertreter des/der Schatzmeisters/in unterstützt diesen bei allen anfallenden Aufgaben, insbesondere bei der Arbeitsbewältigung an Tages/Abend-Kassen für Veranstaltungen.
- 2.7. Der/die stellv. Sitzungspräsident/in hilft bei der Programmgestaltung und nimmt nach Weisung Aufgaben des Literaten wahr. Er/sie vertritt vor allem den/die Sitzungspräsidenten/in bei dessen/deren Abwesenheit auf Veranstaltungen.
- 2.8. Den Beisitzern können vom geschäftsführenden Vorstand Aufgaben übertragen werden.
- 2.9. Die Kommandanten/innen der Tanzcorps sind neben ihrer Mitwirkung im Vorstand insbesondere für die Leitung und Betreuung der ihnen nachgeordneten Mitglieder der Tanzcorps verantwortlich. Ihnen obliegt auch die tänzerische Ausgestaltung. Für Betreuungsaufgaben können weitere Vereinsmitglieder vom Vorstand benannt werden. Zur Jahreshauptversammlung wirken diese am Jahresgeschäftsbericht mit und legen hierzu dem/der Präsident/in zeitgerecht im Voraus ihre Berichte vor. Auch die Sprecher der Senatoren und Ehrensensoren, sowie der Sitzungspräsident für den Elferrat legen zu diesem Anlass dem/der Präsidenten/in Jahresberichte vor.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens acht seiner Mitglieder, davon drei Vertretungsberechtigten im Sinne des § 26 BGB beschlussfähig.
4. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Vorstand mit der kommissarischen Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden. Dies gilt nicht für die Vertretungsberechtigten gem. Abs. 3 (Geschäftsführender Vorstand).

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar, die se unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2014 nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.